Stadt Solms, Stadtteil Oberbiel

Bebauungsplan "Heinrich-Baumann-Straße"

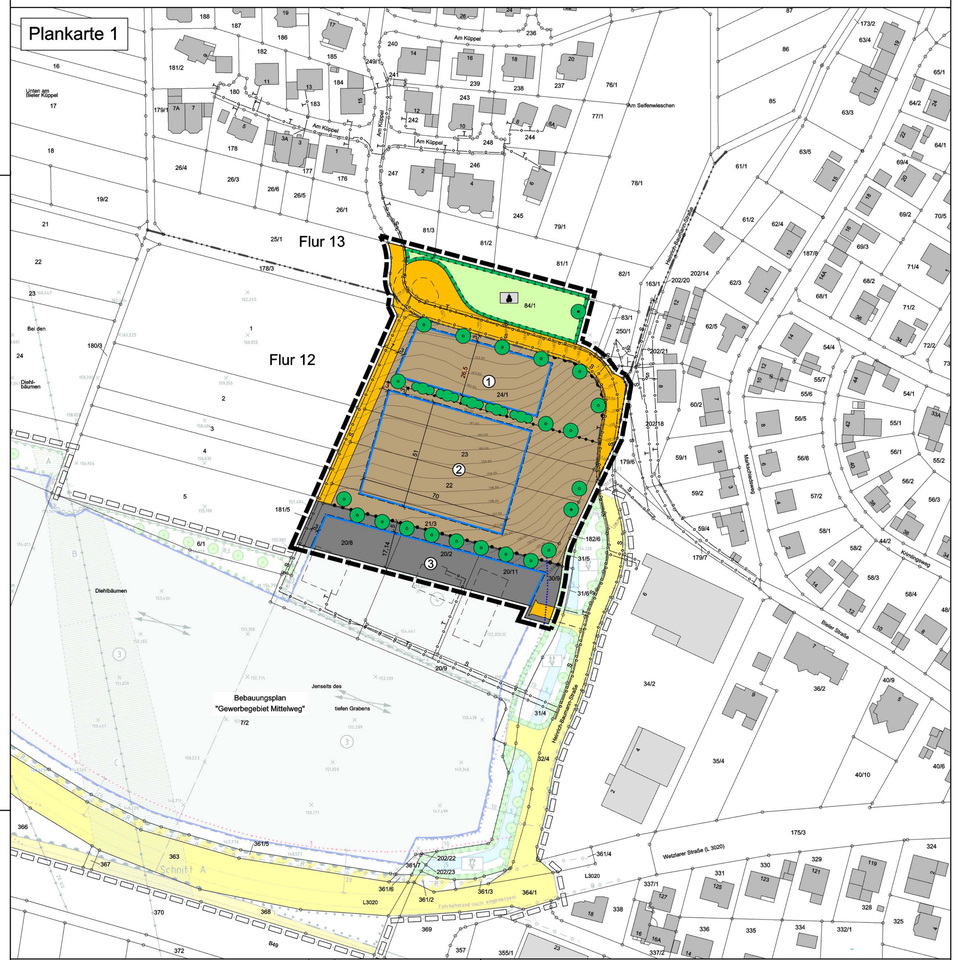

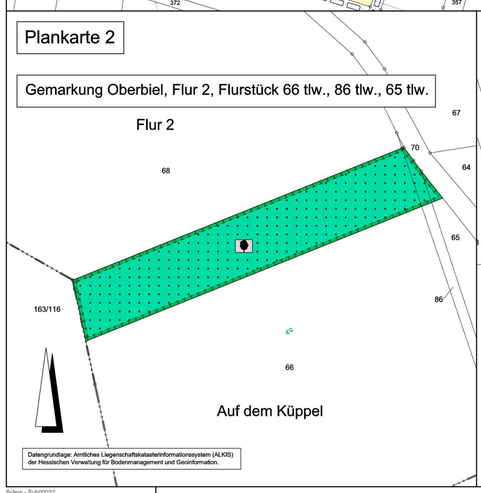

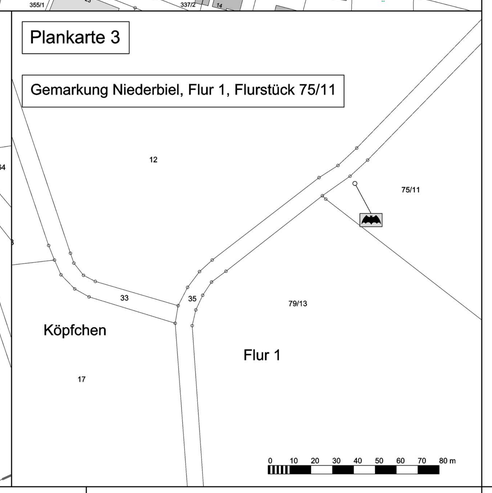

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze

Flur 12 — Flurnummer

23 — Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

MU — Urbanes Gebiet

GE — Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ — Grundflächenzahl

GFZ — Geschossflächenzahl

Z — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Oberkante-Erdgeschoss-Rohfußboden (OKEGRFB) / in m über Normalnull (m ü NN), hier:

OKGeb. — Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind hier Stellplätze zulässig) vgl. textliche Festsetzung 1.2.1

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

T — Telekommunikationslinien (nicht eingemessen)

S — Stromkabel (nicht eingemessen)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Streuobstwiese

Entwicklungsziel: Naturwaldzelle

Entwicklungsziel: Fledermausturm

Anpflanzung von Laubbäumen

Erhalt von Laubbäumen

Anpflanzung von Laubsträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Höhenlinie in m über Normalnull (NN)

Bemaßung (verbindlich)

räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Gebäude, nicht eingemessen

Bauverbotszone Gewässerabstand gemäß § 23 Abs. 2 HWG

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.
1	MU	0,6	1,2	II	177 m ü NN
2	MU	0,6	1,4	IV	173 m ü NN
3	GE	0,7	1,4	III	10,50 m OKEGRFB

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1. Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mittelbiel" sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberbiel-West" werden im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Heinrich-Baumann-Straße" ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Urbanes Gebiet (gilt für MU 1 und MU 2)

1.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind unzulässig.

1.1.2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO: Vergnügungsstätten sind auch ausnahmsweise unzulässig.

1.1.2 Gewerbegebiet

1.1.2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 BauNVO und § 8 Abs.2 und 3 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet GE 3: Tankstellen und Vergnügungsstätten werden von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

1.1.2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs.6 BauNVO und § 8 Abs.3 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet GE 3: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht zulässig.

1.1.2.3 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet GE 3: Die Errichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Gilt für das Gewerbegebiet GE 3:
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO: Stellplätze mit ihren Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen wie Mauern, Betonwände, Stützmauern oder Gabionen sind im Bereich der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2.2 Gilt für die Urbanen Gebiete MU 1 und MU 2:
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO: Stellplätze mit ihren Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen wie notwendige Stützmauern oder Gabionen sind im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO zur Höhenentwicklung von Gebäuden: Die Oberkante Gebäude wird als Höchstmaß festgesetzt. Als Oberkante Gebäude gilt dabei: sowohl der höchstgelegene Abschluss einer Außenwand als auch der entsprechende Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut oder zwischen Dachhaut und Dachhaut zweier unterschiedlich oder gleich geneigter Dachflächen (First). Bei Staffelgeschossen gilt die Oberkante des Daches oder die Attika. Für das Gewerbegebiet GE 3 gilt: Den unteren Bezugspunkt bildet die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden. Für die Urbanen Gebiete MU 1 und MU 2 gilt: Die Höhenfestsetzungen werden als maximale Höhe über NN getroffen.

1.2.4 Die Zulässigkeit von Gewerbekaminen und über die Oberkante der Gebäude hinausreichender untergeordneter technischer Aufbauten zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude bleibt von der Höhenbegrenzung unberührt. Werbeanlagen dürfen die Oberkante der Gebäude nicht überschreiten.

1.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs.1a BauGB

1.3.1 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB:
Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsbereichen ist aus Gründen der Betriebssicherheit sowie bei Zufahrten, Stellplätzen und Gehwegen, die mit Rollstühlen und Rollatoren befahren werden, eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig.

1.3.2 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Plankarte 1):
Entwicklungsziel: Streuobstwiese
Maßnahmen: Anpflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen mit einem Mindestabstand von 10 m. Die Fläche ist als ein- bis zweischüriges Grünland oder Kurzzeitweide zu bewirtschaften. Die erste Mahd bzw. der zweiwöchige Weidegang sind ab Anfang Juni zulässig; die Besatzdichte sollte dabei 15 GVE pro Hektar nicht übersteigen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig.

1.3.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Plankarte 2):
Entwicklungsziel: Naturwaldzelle
Maßnahme: Die Fläche ist aus der Bewirtschaftung zu nehmen und sich selbst zu überlassen.

1.3.4 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Plankarte 3):
Entwicklungsziel: Nistplatz für geschützte Vogel- und Fledermausarten
Maßnahme: Der ehemalige Trafo-Turm ist zu sanieren und dauerhaft zu erhalten. Am Turm sind jeweils mindestens 10 Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen und regelmäßig zu unterhalten.

1.4 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB und § 1 Abs.4 BauNVO

1.4.1 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB und § 1 Abs.4 BauNVO gilt im Gewerbegebiet GE 3: Flächenbezogene Schalleistungspegel: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 zur Tageszeit (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) und zur Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Teilfläche/Gebiet	Schallleistungspegel L_{EK} tags in dB(A)	L_{EK} nachts in dB(A)
GE 3	60	45

1.4.2 Für die Gebäude im Plangebiet, die dem Lärmpegelbereich III (Nachtzeit) der DIN 4109 zuzurechnen sind, sind bei den i.d.R. verwendeten Grundrissen von Gebäuden Fensteranlagen mit den oben genannten Mindestschalldämmwerten des eingebauten Fensters entsprechend der Schallschutzklasse 2 vorzusehen (Anforderungen siehe DIN 4109).

1.4.3 Für die Gebäude im Plangebiet, die dem Lärmpegelbereich IV (Tageszeit) der DIN 4109 zuzurechnen sind, sind bei „üblichen Grundrissen" der Gebäude mit einem Luftschalldämm-Maß für die Außenbauteile/Fenster von erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen zu berücksichtigen. Für Büroräume u.Ä. werden die Anforderungen auf erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB und für Schlafzimmer und Kinderzimmer auf erf. $R'_{w,res}$ = 45 dB ausgelegt.

1.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1.5.1 Stellplätze mit mehr als 500qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde und flächenüberdeckende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. Die Pflanzflächen sind gegen Überfahren zu sichern. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen.

1.5.2 Für je 4 Stellplätze ist mindestens 1 standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Siehe Artenliste.

1.5.3 Je Planzeichen ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

1.5.4 Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Laubsträuchern gemäß Vorgabe auf der Plankarte, es gilt je Symbol 3 Sträucher zu pflanzen.

1.5.5 Zum Erhalt festgesetzte Laubbäume sind zu pflegen und abgängige Laubbäume sind zu ersetzen.

Die nördlichen Fassaden der Gebäude im Gewerbegebiet GE 3 sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je lfd. 10m ist ein Pflanzbeet mit einer Größe von 1m² und Rankhilfen vorzusehen. Siehe Artenliste.

1.5.6 Artenliste (Empfehlung)

Laubbäume 2. Ordnung:
Acer platanoides ‚Globosum' – Kugelspitzahorn - 6 – 10 m
Aesculus carnea ‚Briotii' – Scharlachkastanie - bis 22 m
Carpinus betulus – Hainbuche - bis 20 m
Corylus colurna – Baumhasel - 15 – 18 m
Prunus serrulata - Japanische Zierkirsche - 7 – 10 m
Sorbus aria ‚Magnifica' - Mehlbeere ‚Magnifica' - 6 – 12 m
Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere - bis 15 m

Obstbaum-Sorten:
Clapps Liebling - Birne
Frühe von Trevoux - Birne
Graue französische Renette - Apfel
Gravensteiner - Apfel
Große schwarze Knorpelkirsche - Kirsche
Gute Graue - Birne
Jakob Lebel - Apfel
Kaiser Wilhelm - Apfel
Rheinischer Bohnapfel – Apfel
Riesenboiken - Apfel
Rote Sternrenette - Apfel
Roter Boskoop - Apfel
Roter Herbstkalvill - Apfel
Roter Trierer Weinapfel - Apfel
Schneiders späte Knorpelkirsche - Kirsche
Schöner von Nordhausen - Apfel
Winterglockenapfel - Apfel
Winterrambour - Apfel

Sträucher:
Cornus mas — Kornelkirsche
Cornus sanguinea — Blutroter Hartriegel
Corylus avellana — Gemeine Hasel
Crataegus laevigata — Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna — Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare — Gewöhnlicher Liguster
Rosa canina — Hunds-Rose
Rosa tomentosa — Filz-Rose
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder
Viburnum lantana — Wolliger Schneeball

Kletter- und Schlingpflanzen:
Clematis vitalba — Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix — Gemeiner Efeu
Lonicera caprifolium — Wohlriechendes Geißblatt
Lonicera periclymenum — Waldgeißblatt
Vitis vinifera — Echter Wein

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

1.6 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB gilt für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers: Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 1,0 m (Höchstmaß) abgewendet werden.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (BauGB i.V.m. HBO –integrierte Orts- und Gestaltungssatzung)

2.1 Dachgestaltung

2.1.1 Gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 Nr.1 HBO gilt für die Dachform, Dachneigung, Dachfarbe: Zulässig sind Flach-, Sattel- und Pultdächer (auch versetzte) mit einer Dachneigung von max. 15°. Die Festsetzung gilt nur für die Hauptdächer der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig.

Zur Dacheindeckung sind Farbtöne in grau bis anthrazit und rote Farbtöne zu verwenden. Nicht zulässig sind spiegelnde oder reflektierende Dacheindeckungen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind jedoch ausdrücklich zulässig.

Staffelgeschosse sind zulässig.

2.2 Werbeanlagen

Gestaltung der Werbeanlagen gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 Nr.2 HBO in den Gewerbegebieten:
Werbeanlagen (z.B. Pylone) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen die Traufhöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überragen. Werbung auf den Dachflächen ist nicht zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 10m² und eine Gesamthöhe von 6m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.
Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen

2.3 Einfriedungen

Gestaltung der Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,50m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkelten Überständen zulässig.
Zaunanlagen sind zu mindestens 70% mit einheimischen standortgerechten Gehölzen und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Siehe Artenliste.

2.4 Grundstücksfreiflächen

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO:
Mindestens 50 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ inklusive § 19 Abs. 4 BauNVO) sind als Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit heimischen Bäumen zu bepflanzen.
Artenliste siehe unter 1.5.6.

3. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs.6 BauGB)

3.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Solms in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

3.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG).

3.3 Artenschutz: Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März – 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

3.4 Im Planungsbereich befinden sich unter anderem hochwertige Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

3.5 Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungsleitungen (Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Str.-Bel.-Kabel) der Energie Netz Mitte GmbH.

3.6 Im Plangebiet befinden sich ND-Gasleitungen der Gasversorgung Lahn-Dill und der Enwag Energie- und Wassergesellschaft mbh.

3.7 RP Bergaufsicht: Der vorliegende Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen lediglich der Fund nachgewiesen wurde. Laut den vorliegenden Unterlagen liegen die Fundpunkte jedoch außerhalb des hier beplanten Bereichs.

3.8 Brandschutz:
In der Stadt Solms steht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird (§ 13 HBO). Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

3.9 DIN-Vorschriften:
Die DIN 4109 in der Ausgabe 1989 wie auch die DIN 4109 in der Ausgabe 2017 wurden bei der schalltechnischen Untersuchung verwendet und können bei der Stadt Solms eingesehen werden.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am — 20.09.2016

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am — 23.03.2017

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am — 23.03.2017

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom — 29.03.2017 bis einschließlich — 28.04.2017

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am — 15.02.2018

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom — 23.02.2018 bis einschließlich — 26.03.2018

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am — ___.___._____

Die Bekanntmachungen erfolgten in den "Solmser Nachrichten".

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Solms, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: — ___.___._____

Solms, den ___.___._____

_____
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

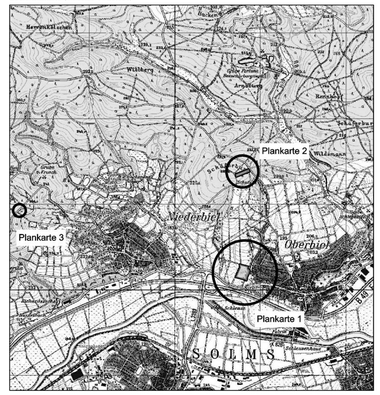

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16, 35440 Linden, Tel. 06403/95337-0 Fax. 06403/95337-30

Stadt Solms, Stadtteil Oberbiel
Bebauungsplan "Heinrich-Baumann-Straße"

Satzung

Stand:	14.12.2016 27.03.2017 11.07.2017 16.02.2018 27.03.2018
Bearbeiter:	Wolf, Licher
CAD:	Schmitt, Wellstein
Maßstab:	1: 1.000